

6. Hunde, die als Therapiebegleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Therapiebegleithund sind vorzulegen;
 7. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung ist des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Besuchshund sind vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hansestadt Stendal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat, auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Hansestadt Stendal anzuzeigen.

II. § 11 Abs. 1 wird um Nr. 6 ergänzt:

6. entgegen § 7 Abs. 4 die Voraussetzungen für einen Wegfall einer Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall bei der Hansestadt Stendal anzeigt,

III. § 11 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene, gültige und sichtbar befestigte Steuermarke führt oder laufen lässt,
 2. entgegen § 10 Abs. 5 die Steuermarke den Beauftragten der Hansestadt Stendal auf Verlangen nicht vorzeigt,
 3. entgegen § 10 Abs. 6 nach Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht zurückgibt,
- handelt ordnungswidrig i. S. des § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 16.10.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz am 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019 folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Hansestadt Stendal betreibt die Musik- und Kunstschule als kommunale öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in einer Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
3. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
4. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten. Die Hansestadt Stendal erhält für ihre Musik- und Kunstschule Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt (Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt).
5. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind alle Personen die ein Unterrichtsangebot nutzen bzw. die Instrumente, Geräte oder Räume mieten (Gebührenschildner*innen).
2. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter*innen als Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

1. Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages wird die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

2. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 39 Unterrichtsstunden erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen. Werden in einem Schuljahr weniger als 36 Unterrichtsstunden durch die Schule angeboten, so werden auf Antrag die Gebühren stundenweise erstattet (siehe § 4).
3. Die Gebührenschild entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, in welchem die Person den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).
4. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der der Gebührenschildner*in bekannt zu machen ist.
5. Die Gebührenschild wird zum nächsten Zahlungstermin nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum
15.02. 15.05. 15.08. 15.11.
jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.
6. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4 Unterrichtsausfall

1. Die Musik- und Kunstschule garantiert je Schuljahr (Kalenderjahr) 36 Unterrichtsstunden (bzw. anteilig drei pro Gebührenmonat bei unterjährigem Beginn oder Ende des Unterrichts) und erstattet die ausgefallene Differenz zu den Garantiestunden auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.1. des Folgejahres eingereicht werden muss. Die Erstattung wird nach Eingang des Antrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt gutgeschrieben (spätestens zum Zahlungstermin am 15.5. des Folgejahres). Der genaue Stundensatz ist im Anhang aufgeführt.
2. Kann die Teilnehmer*in während eines Schuljahres (Kalenderjahres) durch nachweisbare Erkrankung oder Verhinderung (Kur, Auslandsaufenthalt oder Praktikum) weniger als 36 Unterrichtsstunden wahrnehmen, so werden die Gebühren stundenweise (Differenz zu 36) erstattet. Der Rechtsanspruch darauf besteht für maximal acht Unterrichtsstunden pro Schuljahr und gilt nur, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Es fallen mindestens vier oder mehr aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden aus.
 - Die Erkrankung oder Verhinderung wird schriftlich nachgewiesen.

§ 5 Instrumentaler und vokaler Anfangsunterricht

1. Teilnehmer*innen des instrumentalen oder vokalen Anfangsunterrichtes beginnen mit der Kategorie B.
2. Die B-Kategorie endet zum 31. Juli, wenn folgende Bedingungen eingetreten sind:
 - Die Person hat zwei vollständige Unterrichtsjahre in einer B-Kategorie absolviert
 - Die Person hat die vierte Klasse an der allgemeinbildenden Schule abgeschlossen.

Daraufhin wechselt die Person zum 1. August in die C- oder D-Kategorie (siehe §6).

§ 6 Unterricht mit Landesförderung (Kombi-Unterricht und SVA)

1. Der Kombi-Unterricht (D-Kategorien) ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich und bietet den Teilnehmer*innen eine vom Land Sachsen-Anhalt geförderte umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung (Leistungsorientierter Unterricht, LOU). Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel, z.B. im Klassenvorspiel oder bei einem Musikschulkonzert. Voraussetzung für den Kombi-Unterricht sind zwei vollständige Unterrichtsjahre in einer B-Kategorie.
2. Für den Kombi-Unterricht sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:
 - Einzelunterricht (vokal oder instrumental)
 - Musiklehre (wöchentlich oder als Crashkurs)
 - Ensembleunterricht (auch extern oder als Workshop)
 - Jährliche Teilnahme an einem bewerteten Vorspiel, z.B. im Klassenvorspiel oder bei einem Musikschulkonzert.
3. Die **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)** bietet den Teilnehmer*innen die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten. Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt jeweils für ein Schuljahr über eine Interne Prüfung und einen Leistungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches, das Mindestalter ist 11 Jahre. Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden à 45 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Haupt- und Nebenfach (z.B. Klavier). Die regelmäßige Teilnahme in einem Ensemble und dem Musiklehreunterricht ist ebenfalls verpflichtend. Für diese Fächer in der SVA stellt die Musik- und Kunstschule nur einen Unterricht (wie Kategorie D45) in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert jeden Unterrichtsplatz mit einem Zuschuss.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Eine Familienermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Person mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 40% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4, K und S sowie Mieten werden nicht ermäßigt.

2. Sozialermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für:
- Empfänger*innen von Arbeitslosengeld, Auszubildende oder Studierende in Höhe von 20% pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten bzw. Lebenspartnerschaften (nach LPartG) nur gewährt, wenn beide Partner ermäßigungsbe-rechtigt sind.
 - Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Leis-tungen aus Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag (nach §6 Bundeskin-dergeldgesetz) in Höhe von 65% pro Unterrichtsbelegung.

Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils drei Monate. Zur Verlängerung um weitere drei Monate sind die erforderli-chen Nachweise erneut vorzulegen.

Gebühren in den Kategorien A/4, K und S sowie Mieten und Erwachseneaufschläge wer-den nicht ermäßigt.

Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.

3. Überdurchschnittlich begabten Schüler*innen, die das Ansehen der Schule in der Öffent-lichkeit stärken, können Leistungsermäßigungen bis zu einer Höhe von 100% gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonfe-renz.

§ 8 Beendigung der Gebührenschuld

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalb- bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschuld endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen oder Ende Dezember.
2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14-tägiger Kündi-gungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauern-de Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. Verstöße gegen die Haus-ordnung, unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur fristlosen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach pflichtge-mäßigem Ermessen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 01.01.2016 außer Kraft.

Stendal, den 28.10.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage:

1. Unterrichtsgebühren

Kategorie	Unterrichtsart	Jahresgebühr	Monatsrate	Erwachsenen-aufschlag
Gruppenfächer:				
A/1	Musikgarten (MG) 8 – 10 Kinder 30 – 45 Minuten	240 €	20 €	
A/2	Musikalische Früherziehung (MFE) ca. 8 Kinder 45 Minuten	240 €	20 €	
A/3	Musik – ABC, Musiklehre und Gehörbildung ohne Hauptfach Gruppenunterricht 30-45 Minuten	240 €	20 €	
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	120 €	10 €	
Instrumentaler und vokaler Anfangsunterricht:				
B30	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	492 €	41 €	10 € / Monat
B45	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	720 €	60 €	10 € / Monat
BGr	Musikschulgruppenunterricht (ab zwei Personen; 45 Minuten)	360 €	30 €	10 € / Monat
Ab drittem Unterrichtsjahr und 5. Schulklasse (ohne Landesförderung):				
C30	Musikschuleinzelunterricht 30 Minuten	600 €	50 €	20 € / Monat
C45	Musikschuleinzelunterricht 45 Minuten	900 €	75 €	20 € / Monat

CGr	Musikschulgruppenunterricht (ab zwei Personen; 45 Minuten)	456 €	38 €	20 € / Monat
Ab drittem Unterrichtsjahr (mit Landesförderung):				
D30	Kombi-Unterricht 30 Minuten	420 €	35 €	10 € / Monat
D45	Kombi-Unterricht 45 Minuten	540 €	45 €	10 € / Monat
SVA	Studienvorbereitende Ausbildung	540 €	45 €	entfällt

Kunstabteilung:

K45	Kunstscholegruppenunterricht 45 Minuten	312 €	26 €	10 € / Monat
K90	Kunstscholegruppenunterricht 90 Minuten	384 €	32 €	10 € / Monat
S	Sonderkurse		unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt.	

Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

Der Erwachseneaufschlag wird mit Vollendung des 25. Lebensjahrs erhoben. Die Berech-nung erfolgt ab dem folgenden Monat.

Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Ensembles) wer-den keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunst-schule belegt. (Kategorien B, C, D und K).

2. Mieten

Für das Mieten von schuleigenen Mietinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete erhoben:

Instrumentenmiete im 1. Jahr	9 € / Monat
Instrumentenmiete im 2. Jahr	14 € / Monat
Instrumentenmiete ab dem 3. Jahr	19 € / Monat

Für eine Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule Stendal werden Mieten von 15 € bis 40 € pro angefangener Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sondernutzungen zu Übungszwecken können mit der Schulleitung vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.

3. Bearbeitungsgebühr

Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

4. Erstattung von Unterrichtsgebühren (nach § 4)

Die in §4 festgelegten Gebührenerstattungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils Jahresgebühr geteilt durch 39 Wochen):

A/1	5,23 €	B30	10,72 €
A/2	5,23 €	B45	15,69 €
A/3	5,23 €	BGr	7,85 €
A/4	2,62 €		
C30	13,08 €	D30	9,15 €
C45	19,62 €	D45	11,77 €
CGr	9,94 €	SVA	11,77 €
E45	6,80 €	E90	8,37 €

Der Antrag muss bis spätestens 31.1. des Folgejahres vorliegen. Verhinderungen nach §4, Absatz 3 können nach Antragseingang auch während des Schuljahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt gutgeschrieben werden. Bereits ermäßigte Gebühren (Familienermäßigung, Sozi-alermäßigung, Sonderermäßigung) werden anteilig erstattet.

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Stadt Sandau (Elbe)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Sandau (Elbe) in seiner Sitzung am 12.08.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Ortsteile

Die Stadt führt den Namen „Sandau (Elbe)“. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Sandau (Elbe) zeigt:

In Gold eine schwarz gefugte, rote Burg, bestehend aus einer gezinnten Mauer und zwei Türmen mit beknaufte Spitzdächern und je einer Fensteröffnung; die Türme verbunden durch ein abgeflachtes Dach mit aufgesetztem beknaufte Kegel; darunter ein blau gekleideter heiliger Mauritius mit Brustharnisch und gegürtetem silbernen Schwert, in der